

Welche rechtliche Bedeutung hat eine solche Unterscheidung?

2. V/er gehört zum Kreis der möglichen Täter nach § 146 Abs. 2 StGB?
3. Wie sind folgende Sachverhalte rechtlich zu beurteilen?
 - 3.1. In einem Feierabendheim besitzt der Rentner X. eine Reihe sogenannter "Kriminalshmöker". Sie sind ihrem Inhalt nach objektiv geeignet, bei Kindern und Jugendlichen "Neigungen zu Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeiten ... hervorzurufen" (siehe Legaldefinition in Abs. 3 des § 146 StGB). Rentner X. verleiht diese Erzeugnisse stets und seit längerem an andere Insassen des Heimes.
 - 3.2. Der Bürger A. besitzt eine Sammlung pornographischer Schriften und Abbildungen. Diese Erzeugnisse sind objektiv geeignet, bei Kindern und Jugendlichen geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen. Sie erfüllen somit ebenfalls die Voraussetzungen des Abs. 3 des § 146 StGB.
Bürger A. hat diese Erzeugnisse zwar "versteckt", aber in seinem Haushalt leben minderjährige Kinder (Kinder und Jugendliche im Sinne des § 146 StGB). Bürger A. verleiht diese Erzeugnisse an erwachsene Bürger und überläßt sie auch seinen Kindern.
Bei diesem Beispiel beachten Sie auch § 125 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften).
4. Was ist unter Alkoholmißbrauch im Sinne des § 147 StGB zu verstehen?
5. Wer gehört zum Personenkreis, der besondere Pflichten bezüglich der Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche hat?
6. Welches sind die Quellen solcher spezifischer Pflichten?